

# VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE GAISSAU

---

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 14. Dezember 2023

---

## 3. Verordnung: Silvesterfeuerwerksverordnung

---

### Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Gaißau über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen anlässlich des Jahreswechsels 2023/24

Gemäß der Bestimmung des § 38 Abs. 1 des Pyrotechnikgesetzes 2010, BGBl. Nr. 131/2009 idGF wird vom Bürgermeister der Gemeinde Gaißau folgende Verordnung erlassen:

In der Zeit vom **31.12.2023, 23:00 Uhr, bis 01.01.2024, 01:00 Uhr** wird die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 durch über 16 Jahre alte Personen, von den in den folgenden Absätzen angeführten Ausnahmen abgesehen, in den im zu dieser Verordnung gehörenden Lageplan (siehe die dieser Verordnung angeschlossene Anlage) ausgewiesenen Gebieten von Gaißau (*rote Linie, grüne Beschriftung „Verwendung pyrotechnischer Gegenstände Kategorie F2 gestattet“*) gestattet. Außerhalb des mit der roten Linie markierten Gebietes ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten (Felder, Wiesen, Wälder, Rheinvorland, Naturschutzgebiet).

Ausgenommen von der Gestattung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände ist im besiedelten Ortsgebiet der Bereich in und in unmittelbarer Nähe folgender Gebäude/Liegenschaften: Kirche, Altenpflegeheim sowie Friedhof; landwirtschaftlicher Betrieb Meier, Kirchstraße 14; Bereich Zollamt/Grenzübergang; Werksgelände Firma Julius Blum GmbH. In diesen Bereichen des Ortsgebietes, die im zu dieser Verordnung gehörenden Lageplan mit roter Beschriftung gekennzeichnet sind („*Verwendung pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten“ oder „verb.“*), ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art verboten.

Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände und Sätze in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten ist verboten.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen innerhalb oder in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen nicht verwendet werden, es sei denn sie erfolgt im Rahmen einer gemäß § 28 Abs 4 oder § 32 Abs 4 PyrotechnikG zulässigen Mitverwendung.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen Personen unter 12 Jahren, der Kategorie F2, P1 und S1 dürfen Personen unter 16 Jahren nicht überlassen und von diesen weder besessen noch verwendet werden.

Bis zur Verwendung sind die pyrotechnischen Gegenstände gesichert zu verwahren. Pyrotechnische Rückstände und Abfälle sind zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

**Der Bürgermeister:**  
Reinhold Eberle